OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-490069/5/MS**

Datum: **Linz, 26. April 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von C R M, I K x, x A, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. September 2016, GZ: 0024988/2016, nach §§ 3 und 10 VVG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Mai 2016, GZ: 0024988/2016, wurde über Herrn C R M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt, da dieser am 30. Dezember 2015, 11.43 Uhr, die A1, Abschnitt Knoten L - A St. F , Richtungsfahrbahn W, km x (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut (Vignette) ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut. Es war am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg zu eigenen Handen am 6. August 2016 zugestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. September 2016, GZ: 0024988/2016, wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung des mit Strafverfügung verhängten Strafbetrages innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt der Vollstreckungsverfügung aufgefordert.

Die Vollstreckungsverfügung wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg am 13. Jänner 2017 zu eigenen Handen zugestellt.

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit E-Mail Eingabe vom 15. März 2017 Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 23. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Anfrage bei der belangten Behörde, ob entsprechend der Ausführungen in der Beschwerde nach Erlassung der Strafverfügung seitens des Beschwerdeführers mit der belangten Behörde

telefonisch Kontakt aufgenommen und per E-Mail Fotos übermittelt worden waren.
Die verneinende Antwort der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und ihm unter Wahrung des Parteiengehörs und unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Übermittlung von Unterlagen gegeben.

Der Beschwerdeführer gab innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist keine Stellungnahme ab.

Dass gegen den Beschwerdeführer eine Strafverfügung und eine Vollstreckungsverfügung erlassen worden war, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Strafverfügung und der im Akt einliegenden Vollstreckungsverfügung.

Dass beide Verfügungen im Rechtshilfeweg zugestellt worden sind, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Zustellungsurkunden.

Dass der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung keinen Einspruch erhoben hat und diese damit rechtskräftig geworden ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, der Nachfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei der belangten Behörde und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis ungenützt hat verstreichen lassen.

III. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Ein fristgebundenes Einbringen ist grundsätzlich nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist von der Behörde entgegengenommen wird.
Ausnahmen bestehen dahingehend als das Einlangen eines Anbringens keineswegs als verspätet gilt, wenn es einem Zustelldienst vor Ablauf (auch am letzten Tag der Frist) zur Übermittlung übergeben wird bzw. am letzten Tag der Frist einem zur Übernahme für ein Postamt befugten Postorgan übergeben wird oder aber in einem Briefkasten eingeworfen wird, sofern der Einwurf vor der am Briefkasten vermerkten Aushebezeit geschieht (VwGH 7.3.1997, 96/19/0095; 8.8.1996, 95/10/0206).
Diesfalls werden die Tage des Postlaufes, Zeit vor der Übergabe an den Zustelldienst nicht eingerechnet und ist es unerheblich, wann das Schriftstück dann bei der Behörde einlangt, weil das Anbringen schon vor der Entgegennahme durch die Behörde als eingebracht gilt.

Wurde das Anbringen an ein befugtes Postorgan übergeben oder in den Briefkasten eingeworfen, ist zur Feststellung des Zeitpunktes der Übergabe des Anbringens an die Post der Poststempel als Beweismittel heranzuziehen.

Diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen. Die Vollstreckungsverfügung der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer im Rechtshilfeweg am 13. Jänner 2017 eigenhändig zugestellt. Der Beschwerdeführer hat mittels E-Mail vom 15. März 2017 Beschwerde erhoben. Da die dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehende Frist von 4 Woche, gerechnet ab der Zustellung, am 10. Februar 2017 geendet hat, erfolgte die Erhebung der Beschwerde außerhalb der vierwöchigen Frist und ist somit verspätet, sodass die Beschwerde zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß